

Geheimhaltungs- und Sicherheitsvereinbarung

für Besucher der **WEHA Plastic Technology GmbH**

zwischen

WEHA Plastic Technology GmbH

Schlosserstraße 3

42899 Remscheid

– nachfolgend „WEHA“ genannt –

und

Firma: _____

Name des Besuchers: _____

ID: _____

Anschrift: _____

– nachfolgend „Besucher“ genannt –



§ 1 Zweck des Aufenthalts

Der Besucher erhält Zutritt zum Betriebsgelände der WEHA Plastic Technology GmbH ausschließlich zur Durchführung zuvor abgestimmter Tätigkeiten, insbesondere Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Service-, Prüf- oder Lieferleistungen.

Der Aufenthalt ist ausschließlich auf die von WEHA freigegebenen Bereiche beschränkt. Den Anweisungen der Geschäftsführung, der Qualitätsabteilung, des Sicherheitsbeauftragten oder sonstiger verantwortlicher Produktionsmitarbeiter von WEHA ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 2 Geheimhaltungspflicht

Der Besucher verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen seines Aufenthalts bekannt werdenden geschäftlichen, technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten weder unmittelbar noch mittelbar zugänglich zu machen.

Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere sämtliche Kenntnisse über Produktionsabläufe, Fertigungsverfahren, Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, technische Einrichtungen, Hilfsmittel, Betriebsmittel, Rohstoffe, Materialzusammensetzungen, chemische Stoffe und Zutaten, Rezepturen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Kalkulationen, Entwicklungsstände, Qualitätsanforderungen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Produktionsmengen, Software, IT-Systeme sowie sämtliche sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der WEHA Plastic Technology GmbH.

Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt auch über die Dauer des Aufenthalts hinaus fort.

§ 3 Fotografier-, Film- und Dokumentationsverbot

Dem Besucher ist es ausdrücklich untersagt, Fotografien, Filmaufnahmen, Audioaufnahmen, Screenshots, digitale Kopien, Scans, Abschriften, Skizzen oder sonstige Dokumentationen auf dem Betriebsgelände anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Dies gilt insbesondere für Produktionsbereiche, Maschinen, Werkzeuge, Formen, technische Einrichtungen, Arbeitsabläufe, Zeichnungen, technische Unterlagen, Bildschirmanzeigen, Produktionsdaten, chemische Stoffe und sonstige betriebliche Informationen oder Gegenstände.

Mobiltelefone, Kameras, Tablets, Smartwatches oder sonstige Geräte mit Aufzeichnungs- oder Speicherfunktion dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von WEHA verwendet werden.

§ 4 Mitnahme- und Weitergabeverbot

Dem Besucher ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von WEHA Gegenstände, Unterlagen oder Informationen vom Betriebsgelände zu entfernen, zu kopieren, zu vervielfältigen oder Dritten

zugänglich zu machen.

Dies betrifft insbesondere Werkzeuge, Maschinenbestandteile, Vorrichtungen, Musterteile, Rohstoffe, Verpackungen, Planen, Hilfsmittel, Zeichnungen, Datenträger, Dokumente, Software, chemische Stoffe, Rezepturen sowie sämtliche sonstigen technischen oder betrieblichen Materialien.

§ 5 Vertragsstrafe, Unterlassung und Haftung

Der Besucher sowie dessen Arbeitgeber beziehungsweise die entsendende Fremdfirma haften für sämtliche Verstöße gegen diese Vereinbarung. Die Haftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Mitarbeiter, Monteure, Leiharbeiter, Beauftragte, Subunternehmer und sonstige eingesetzte Personen. Diese Personen gelten als Erfüllungsgehilfen, für deren Verhalten die jeweilige Firma wie für eigenes Verschulden haftet.

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung, insbesondere gegen die Geheimhaltungs-, Fotografier-, Dokumentations- oder Mitnahmeverbote, ist WEHA berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen. Die Vertragsstrafe beträgt abhängig von Art, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung des Verstoßes bis zu 50.000,00 EUR je Einzelfall. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird nicht auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. WEHA ist insbesondere berechtigt, Unterlassungsansprüche geltend zu machen, vollständigen Schadensersatz zu verlangen, ein dauerhaftes Haus- und Zutrittsverbot auszusprechen, betroffene Personen unverzüglich vom Betriebsgelände zu verweisen sowie strafrechtliche Schritte einzuleiten. Dies umfasst ausdrücklich auch Maßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

§ 6 Zutritts-, Kontroll- und Sicherheitsrechte

WEHA ist berechtigt, bei konkretem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung Kontrollen von Taschen, Werkzeugen, Materialien oder sonstigen mitgeführten Gegenständen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

WEHA kann Besuchern bei Verstößen oder Verdachtsfällen jederzeit den Zutritt verweigern oder diese unverzüglich vom Betriebsgelände verweisen.

§ 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Besuchers werden ausschließlich zu Zwecken der Zutrittskontrolle, Sicherheitsüberwachung, Nachverfolgbarkeit sowie des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verarbeitet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung rechtlich möglichst nahekommt.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Remscheid.

Remscheid, den: _____

Besucher / Fremdfirma

Firma: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

WEHA Plastic Technology GmbH

Nicola Dicke
(Geschäftsführerin)